

Bestimmungen und Übungen

des

„Fassvereins“

zu

Dortmund.



Abschnitt I.

Von den Mitgliedern, den Fremden und den Mittrinkern.

§ 1.

Der Fassverein hat nur wirkliche Mitglieder. Mitglied ist derjenige, welcher den geltenden Bestimmungen gemäss als solches aufgenommen ist.

§ 2.

Mitglied werden kann jeder unbescholtene gebildete Mann.

§ 3.

Wer Mitglied zu werden wünscht, muss sich durch ein Mitglied einführen lassen und während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen den Fassverein möglichst regelmässig besuchen.

§ 4.

Alsdann hat er sich bei einem Mitgliede der Aufnahme-Kommission zu melden, und entscheidet letztere darüber, ob derselbe an dem schwarzen Brett angeschrieben werden darf oder nicht.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder der Kommission anwesend sein.

Ist ein Mitglied gegen das Anschreiben, so darf dasselbe nicht erfolgen. Gründe braucht das widersprechende Mitglied nicht anzugeben.

Über die Abstimmung ist Stillschweigen zu beobachten.

§ 5.

Ist die Zustimmung erfolgt, so hat der Neuaufzunehmende an **vier aufeinander folgenden Tagen** den Fassverein zu besuchen, und ist der jedesmalige Besuch durch Anschreiben des Datums an dem schwarzen Brette zu vermerken.

§ 6.

Wird innerhalb dieses Zeitraums der Angeschriebene nicht hinausgeschwiegen, so erfolgt an dem vierten Tage die Aufnahme durch stillschweigende Akklamation der Generalversammlung, Unterschreiben der Statuten von seiten des Neuaufzunehmenden und Zahlung des Eintrittsgeldes von **zwölf Mark**.

§ 7.

Die Mitgliedschaft ist eine lebenslängliche.

§ 8.

Die Generalversammlung ist berechtigt, ein Mitglied „hinauszuschweigen“.

Der Hinausgeschwiegene wird alsdann auf Beschluss einer nächsten Generalversammlung durch den Präsidenten in der Liste der Mitglieder gelöscht.

§ 9.

Der Präsident hat das Recht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Aufnahme-Kommission einem Mitgliede den Rat

zu erteilen, in eigenem Interesse vorläufig oder überhaupt den Fassverein nicht weiter zu besuchen. Im letzteren Falle wird der regelmässige Beitrag nicht weiter erhoben.

§ 10.

Fremde dürfen jederzeit eingeführt werden und sind rücksichtlich des Bieres Gäste des Fassvereins.

§ 11.

Es wird weiter getrunken!

§ 12.

Eingeführte Nichtmitglieder sind weder den Statuten, noch diesen Bestimmungen unterworfen.

§ 13.

Es ist den Fassmitgliedern nicht gestattet, mit Nichtmitgliedern Wetten im Fassverein einzugehen.

§ 14.

Nichtmitgliedern ist nicht gestattet, Geld in die Kneydose zu legen.

§ 15.

Die Aufnahme-Kommission ist berechtigt, einzelnen Herren auf ihr Ersuchen den Besuch des Fassvereins widerruflich zu gestatten. Dieses Recht darf aber nur solchen Herren eingeräumt werden, die voraussichtlich nur kurze Zeit, jedoch über vierzehn Tage, in Dortmund verbleiben, oder solchen Herren, die nach ihrer Lebensstellung noch nicht Fassmitglieder werden können.

§ 16.

Die Herren haben alsdann nur das Recht, an jedem Abend, an dem sie den Fassverein besuchen, 0,50 Mk. (bezw. den jeweilig geltenden Abendbeitrag) in die Kneydose zu legen.

Abschnitt II.

Vom Vorstand.

§ 17.

Der Präsident des Fassvereins wird auf Lebenszeit gewählt.

§ 18.

Der Präsident beruft die ausserordentliche Generalversammlung und bestimmt die Tagesordnung.

§ 19.

Der Präsident leitet die ordentlichen, sowie ausserordentlichen Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit übernimmt das jedesmalige älteste anwesende Fassmitglied die Leitung.

§ 20.

Der Präsident hat das Recht, Anschaffungen für den Fassverein im Preise von nicht mehr als dreissig Mark zu machen.

§ 21.

Der erste Kassierer wird von der ausserordentlichen Generalversammlung auf Lebenszeit gewählt.

§ 22.

Der Kassierer besorgt die Geldgeschäfte. Er zieht die regelmässigen Semesterbeiträge (Mietfässchen) und die schuldigen Fässchen ein. In den ersten Tagen des Monats Januar legt er seine Bücher auf. Nach Prüfung durch den Präsidenten und ein oder zwei Fassmitglieder wird Entlastung erteilt.

§ 23.

Am 30. März eines jeden Jahres werden von der ausserordentlichen Generalversammlung sieben Mitglieder als Aufnahme-Kommission gewählt.

Zur Aufnahme-Kommission gehören, ohne dass es einer Abstimmung in dieser Beziehung bedarf, der Präsident und der Kassierer.

§ 24.

Der von der ausserordentlichen Generalversammlung auf Lebenszeit gewählte Schriftführer hesorgt die Schreibereien.

Abschnitt III.

Generalversammlungen.

§ 25.

Jeden Abend ist ordentliche Generalversammlung.

Dieselbe ist eröffnet, wenn zwei Mitglieder nach Abends fünf Uhr versammelt sind und Bier haben.

§ 26.

Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung dürfen nur solche Beschlüsse sein, die eine Abänderung der Statuten und derjenigen Bestimmungen, welche durch frühere ausserordentliche Generalversammlungen getroffen und in das Protokollbuch aufgenommen sind, nicht enthalten.

§ 27.

Eine regelmässige ausserordentliche Generalversammlung findet am 30. März jedes Jahres statt. Die Tagesordnung dieser Generalversammlung ist: Wahl der Aufnahme-Kommission für das folgende Jahr.

§ 28.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Präsidenten anberaumt. Zeit und Tagesordnung ist von demselben zehn Tage vorher durch Anschlag an der Tafel des Hauses bekannt zu machen.

§ 29.

Die Beschlüsse der ausserordentlichen und regelmässigen ausserordentlichen Generalversammlungen sind in das Protokollbuch aufzunehmen.

§ 30.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmen für oder gegen den gestellten Antrag.

§ 31.

Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

§ 32.

Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33.

Wird durch oder gegen den Vorsitzenden Anklage erhoben, so gibt derselbe bis zur Erledigung des Falles den Vorsitz an das nächstälteste Fassmitglied ab.

Abschnitt IV.

Beiträge.

§ 34.

Jedes im **Land- und Stadtkreise Dortmund** und im **Kreise Hörde** wohnende Mitglied zahlt **halbjährlich** einen Beitrag von **vier Mark** an den Kassierer auf dessen Quittung.

Der Beitrag wird erhoben im **April** und **Oktober** jedes Jahres.

§ 35.

Forderungen des Fassvereins unterliegen in keinem Falle der Verjährung.

Abschnitt V.

Vom Kneyen.

§ 36.

Jedes erscheinende Mitglied hat für den Abend im voraus **0,50 Mk.** in die Kneydose zu legen.

§ 37.

Eine Erhöhung dieses Beitrages kann von der Generalversammlung für einen oder mehrere Abende beschlossen werden.

§ 38.

Dividende zu trinken darf nur dann beschlossen werden, wenn der Kassierer erklärt, dass Überschuss in der Kasse vorhanden ist.

§ 39.

Am Stiftungsfeste sowie am Karfreitag, als dem eigentlichen Stiftungstage, **muss** Dividende getrunken werden.

§ 40.

Was in der Kneydose liegt, muss in derselben liegen bleiben. Ein etwaiges Wechseln darf nur so geschehen, dass zuerst das zurück zu erhaltende Geld aus der Kneydose genommen wird.

§ 41.

Der Beitrag von 0,50 Mk. darf nur in Silber gekneyt werden.

§ 42.

Der in der Kneydose liegende Betrag ist an jedem Abend vom letzten Anwesenden in dem Kassenbuche zu vermerken und an Moses abzuliefern. Brechen mehrere zu gleicher Zeit als letzte auf, so hat das jüngste Mitglied diese Pflicht zu erfüllen.

Abschnitt VI.

Von dem Benehmen im Fass.

A. Vom Trinken.

§ 43.

Jede Blume muss angerieben werden.

§ 44.

Wer eine Blume antrinkt, ohne anzureiben, zahlt ein Fässchen.

Eines Antrags und Beschlusses bedarf es in diesem Falle nicht.

Jedes Mitglied ist sogar gehalten, sowohl auf blosse Anfrage des Vorsitzenden, als auch bei Selbstertappung bei obigem Vergehen, sich schuldig zu erklären und ein Fässchen zu kneyen.

§ 45.

Kein Mitglied darf beim Fortgehen einen Rest in seinem Glase lassen, der den Boden bedeckt.

§ 46.

Mit dem Vor- und Nachtrinken muss es jeder so halten, wie er es mit seiner Bierehrlichkeit vereinbaren kann. Ebenso verhält es sich mit dem Trinken von Bierjungen. Ein Zwang existiert nicht, ebensowenig ein Bierverschiss.

§ 47.

Branntwein in irgend einer Form darf im Fassverein nur als Medizin getrunken werden, und sind von dem Schnapsenden ausser der Bezahlung an den Wirt 5 Pfg. in die Schnapsdose zu kneyen. Auf den Tisch des Hauses darf das Trinkgefäss niemals gesetzt werden.

§ 48.

Wein darf nur von solchen Mitgliedern getrunken werden, denen ein Fassarzt bestätigt, dass der Genuss von Bier ihren Gesundheitsverhältnissen nicht zuträglich ist. Der Trinkende hat seinen Wein selbst zu zahlen, den Kneydosenbeitrag aber ausserdem zu entrichten.

§ 49.

Wünscht ein Mitglied seiner vom Fassarzt bestätigten Gesundheitsverhältnisse wegen längere Zeit hindurch Wein zu trinken, so kann ihm dieses die Generalversammlung gestatten gegen ein monatliches Kneygeld von einem Fässchen (4 Mark).

§ 50.

„Fremdes Bier“, d. h. Bier, welches nicht von unserem Hospes H. Wenker bezogen wird, darf nur dann getrunken werden, wenn solches dem Fassverein von einem Mitglied oder Freunde geschenkt ist, und die Generalversammlung nichts dagegen einzuwenden hat.

§ 51.

Bei Anstechung eines frischen Fasses hat das jüngste anwesende Mitglied nachzusehen, wie viele Liter das neue Fass enthält, und den Inhalt in dem Kassenbuche zu vermerken.

B. Vom Reden und Sprechen.

§ 52.

Reden dürfen im Fass nicht gehalten werden. Eine Rede erkennt man an der darin vorkommenden Ansprache: Meine Herren!

§ 53.

Über Politik und Religion darf nicht gekannegiessert werden, ebenso ist das Fachsimpeln untersagt.

§ 54.

Was im Fass gesprochen wird, bleibt innerhalb der Wände desselben. Es ist unverträglich mit dem Charakter des Fasses, aus demselben zu plaudern.

C. Vom Lesen.

§ 55.

Im Fass dürfen nur Fasssachen gelesen werden. Fasssachen sind u. a.: a) Schriftstücke, welche an das Fass gerichtet sind, oder von demselben ausgehen; ferner die Fassspeisekarte, Fahrplan, Kalender, Wohnungsanzeiger, Münzen; b) solche Sachen, welche von der jedesmaligen Generalversammlung zur Fasssache erklärt sind.

§ 56.

Wünscht ein Mitglied eine bestimmte Sache, welche nicht zu den im § 55 bezeichneten gehört, zu lesen, so hat es bei der Generalversammlung durch den Präsidenten bzw. Fassältesten die Erlaubnis hierzu zu bewirken.

D. Vom Spielen.

§ 57.

Jegliche Art von Spiel (wie Kartenspiel, Würfeln, Ausraten, Schach, Domino u. dergl.) ist verboten.

E. vom Singen.

§ 58.

Bei offiziellen Festlichkeiten bestimmt der Vorsitzende die Lieder, welche gesungen werden sollen. In der Zwischenzeit darf nicht gesungen werden. Wer an gewöhnlichen Kneipabenden singt, tut dies auf eigene Gefahr.

§ 59.

Das Bundeslied: „Wir sitzen so fröhlich beisammen“ wird nur am Stiftungsfest (und einige Tage vorher zur Einübung) gesungen.

§ 60.

Das Lied: „Der Mai ist gekommen“ muss im Monat Mai gesungen werden und zwar zum erstenmal in der Nacht zum 1. Mai nach 12 Uhr. (Vorproben sind gestattet.)

§ 61.

Das Lied: „Woran ich meine Freude hab“, darf nur dann gesungen werden, wenn die Mehrzahl der Anwesenden eine Blume hat.

Diejenigen Herren, welche keine Blume haben, dürfen das Lied erst bei der dritten Wiederholung mitsingen.

F. Von dem Mitbringen von Hunden.

§ 62.

Das Mitbringen von Hunden ist untersagt.

G. Von der Reihenfolge der Plätze.

§ 63.

Der Präsident des Fassvereins hat seinen Platz unter den Bildern der Kaiser.

Neben ihm sitzt der Alterspräsident.

Die Mitglieder des Fassvereins wählen ihren Platz anschliessend an den Platz des Präsidenten, entweder links oder rechts in der Reihenfolge, wie sie das Fasslokal betreten.

Beim Weggehen einzelner Mitglieder haben die Bleibenden nach dem Sitze des Präsidenten aufzurücken.

Mitglieder des Fassvereins, welche Pfeife rauchen dürfen oder von der Generalversammlung besondere Erlaubnis erhalten haben, dürfen ihren Platz neben dem Präsidenten oder in dessen Nähe wählen.

§ 64.

Pfeife rauchen dürfen diejenigen, welche 25 (fünfundzwanzig) Jahre Mitglieder des Fassvereins gewesen sind.

Abschnitt VII.

**Von den Strafen und dem Verfahren
bei Strafanträgen.**

§ 65.

Die Strafen bestehen in Zahlung von einem oder mehreren Fässchen in Höhe von 4 Mark in die Kneydose (bei sofortiger Kneyung 2 Mark).

§ 66.

Vergehen gegen die Paragraphen 45, 47, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 62, 63, und 64 werden mit einem Fässchen bestraft, die Bestrafung tritt nur auf Antrag ein. (Vergleiche § 44.)

§ 67.

Diesen Antrag kann jedes Mitglied stellen.

§ 68.

Auf den Antrag beruft der Vorsitzende die Generalversammlung und erteilt zunächst dem Antragsteller (Kläger), sodann dem Angeklagten das Wort.

§ 69.

Der Vorsitzende kann auch die Parteien nochmals zur Replik und Duplik zulassen, sowie Zeugen vernehmen.

§ 70.

Einem beliebigen, nicht beteiligten Mitgliede der Generalversammlung darf das Wort niemals gegeben werden.

§ 71.

Die Abstimmung geschieht nach Anordnung des Vorsitzenden mittelst Abgabe der Stimmen mit Ja oder Nein.

§ 72.

Niemand darf sich der Stimme enthalten.

§ 73.

Kläger und Angeklagte stimmen mit.

§ 74.

Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 75.

Wird der Vorsitzende unter Anklage gestellt, so hat derselbe seinen Vorsitz an den Nächstältesten abzugeben.

§ 76.

Der Antrag muss gestellt werden auf ein oder mehrere Fässchen; geht er nicht durch, so zahlt der Antragsteller, in der Regel entsprechend dem Antrage. Jedoch kann die Generalversammlung das Mass der Strafe für beide Parteien herabsetzen.

§ 77.

Das Akkordieren ist nur gestattet mit Genehmigung der Mehrzahl der Aufnahme-Kommission.

**Wilhelm Maximilian Baeumer. Lüthgen. A. Mette.
Andreas Müller.**

Fass, 22./10. 1892.

In der heute ordnungsmässig zusammenberufenen ausserordentlichen Generalversammlung wurde anerkannt, dass vorstehende Bestimmungen dem Beschlusse vom 30./3. 1888 entsprechend schriftlich fixiert und kodifiziert sind.

Baeumer. Lüthgen.